

Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung des MZVO

Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald (MZVO) vom 25.06.2014

Die Verbandsversammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald hat in ihrer Sitzung am 11.11.2025 nachstehende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung vom 25.06.2014, zuletzt geändert durch die Satzung vom 06.11.2024, wie folgt beschlossen.

Artikel I

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Bereitstellung von Müllgefäßen werden pro Monat folgende Gebühren erhoben:

a) Restmüllgefäß 120 l / vierwöchentliche Leerung	Grundgebühr	10,85 €
	Zusatzgebühr	6,11 €
	Gebühr gesamt	16,96 €
b) Restmüllgefäß 240 l / vierwöchentliche Leerung	Grundgebühr	21,70 €
	Zusatzgebühr	12,22 €
	Gebühr gesamt	33,92 €
c) Restmüllgefäß 1.100 l / vierwöchentliche Leerung	Grundgebühr	99,47 €
	Zusatzgebühr	56,04 €
	Gebühr gesamt	155,51 €
d) Restmüllgefäß 1.100 l / wöchentliche Leerung	Grundgebühr	397,87 €
	Zusatzgebühr	224,18 €
	Gebühr gesamt	622,05 €
e) Biomüllgefäß 60 l / zweiwöchentliche Leerung	Zusatzgebühr	3,63 €
f) Biomüllgefäß 120 l / zweiwöchentliche Leerung	Zusatzgebühr	7,26 €

- (2) Für die Bereitstellung von Müllsäcken zur Aufnahme des Mehranfalls von Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l wird eine Gebühr von 7,80 €/Stück erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung von im Bringsystem in separaten Windel-Containern abzugebenden Windelsäcken wird eine ermäßigte Gebühr von 4,90 €/Stück erhoben.

- (4) Für die Bereitstellung und Montage eines Biofilterdeckels werden einmalig folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) für ein 60l Gefäß | 72,65 € |
| b) für ein 120l Gefäß | 75,68 € |
- (5) Für die Bereitstellung und Montage eines Schwerkraftschlosses werden einmalig folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) für ein 60l/120l/240l Gefäß | 84,76 € |
| b) für ein 1.100l Gefäß | 108,98 € |
- (6) Für die Bereitstellung einer Banderole zur Leerung eines fehlbefüllten Bioabfallgefäßes im Rahmen der Restmüllabfuhr werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------|---------------------|
| a) für ein 60l Gefäß | 9,05 € / Banderole |
| b) für ein 120l Gefäß | 18,10 € / Banderole |
- (7) Für die ersatzweise Bereitstellung eines Abfallgefäßes bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust (vgl. § 9 Abs. 2 AbfwS) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------|----------|
| a) für ein 60l Gefäß | 60,54 € |
| b) für ein 120l Gefäß | 60,54 € |
| c) für ein 240l Gefäß | 66,60 € |
| d) für ein 1.100l Gefäß | 169,52 € |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Brombachtal, den 12.11.2025

Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald

Schindler, Verbandsvorsteher